

Gültig ab 01.04.2026

Allgemeine Geschäftsbedingung:

§ 1 Pflichten des Mieters

- 1.1 Der Mieter bestätigt, dass er den Mietgegenstand gemäß der Inventarliste §4 vollständig und mängelfrei übernommen hat.
- 1.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Gegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- 1.3 Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietdauer eintretende Schäden an dem Mietgegenstand dem Vermieter zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, welche von Dritten verursacht / verschuldet werden. Der Vermieter tritt schon hier parallele Schadensersatzansprüche gegen dritte Schädiger an den Mieter ab.
- 1.4 Eine Untervermietung des Mietgegenstandes ist nicht gestattet. Dies wird mit 100,00 € pro Tag in Rechnung gestellt. Kraftstoff für die Maschinen ist Sache des Mieters. Kraftstoff siehe Merkblatt.
- 1.5 Bei Verlängerung oder Überziehen der Mietzeit (ab 1 Stunde) wird der Mietpreis bis zur 3. Mietstunde um jeweils 5,00 € erhöht. Nach den 3 Stunden springt der Tarif in den 1 Tages - Tarif. Bei Verlängerung der Mietzeit um einen oder mehrere Tage, welches mit dem Vermieter abgesprochen war, wird die Mietzeit jeweils um die des 1 Tag Tarifs erhöht. Bei eigenmächtigem Überziehen wird pro Stunde mit 20,00 € und pro Tag mit 50,00 € zu den bereits bestehenden Mietkosten draufgeschlagen.
- 1.6 Bei früherer Rückgabe als die eigentliche Mietzeit, gibt es keine Vergünstigungen, und der Mieter hat den vollen Preis zu bezahlen. Dies gilt auch bei Wetter oder sonstigen Einflüssen.
- 1.7 Der Mieter hat den Mietgegenstand sauber und gereinigt zu übergeben. Ansonsten wird eine nach Reinigungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- 1.8 Nachzahlungen werden separat abgerechnet, und werden nicht im Mietvertrag festgehalten.
- 1.9 Sobald der Mieter das Grundstück, Waldweg 3, 35085 in Ebsdorfergrund – Ebsdorf betritt, hat er die AGB anerkannt, und sie einzuhalten. Die Mietung kann in schriftlicher Form sowie auch in mündlicher Form zustande kommen.

§ 2 Übergabe und Rückgabe

- 2.1 Bei der Übergabe des Gegenstandes soll eine Materialkontrolle durchgeführt werden. Anhand der Inventarliste § 4, sind Vollständigkeit und Zustand des Gegenstandes zu kontrollieren. Der Mieter bescheinigt mit dem Unterzeichnen des Mietvertrages, den Gegenstand auf Vollständigkeit, und defekten kontrolliert zu haben. Vor der Übergabe wird von dem Gegenstand ein Bild gemacht. Mit der Übergabe des Gegenstandes geht die Gefahr auf den Mieter über.
- 2.2 Bei der Rückgabe des Gegenstandes soll eine Materialkontrolle durchgeführt werden. Anhand der Inventarliste § 4, sind Vollständigkeit und Zustand des Gegenstandes zu kontrollieren. Nach der Rückgabe wird der Gegenstand mit dem Bild, das vor der Herausgabe gemacht wurde, verglichen. Sollte der Mieter bei der Rückgabe auf die Materialkontrolle verzichten, so gilt der Vermieter als alleinige Kontrollperson. Er ist in diesem Fall berechtigt, Fehlbestände festzustellen, und den Zustand des Gegenstandes und seines Inventars nach seinem Ermessen verbindlich zu beurteilen.
- 2.3 Bei Kautionszahlung bestimmt der Vermieter die Höhe der Kautionszahlung. Bei Rückgabe erhält der Mieter den vollen Betrag zurück, es sei denn, es sind Mängel entstanden, die ein Einbehalt der Kautionszahlung rechtfertigen.

§ 3 Haftung

- 3.1 Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift des Mietvertrages, das er in die zu mietende Maschine eingewiesen wurde, oder schon Erfahrung in der Bedienung und Handhabung der Maschine zu haben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre ist der Betrieb der Maschine nicht gestattet.
- 3.2 Bei Schäden die durch den Mieter bei sich und dritten entstehen bzw. verursacht werden, haftet der Mieter selbst. Der Vermieter übernimmt keine Haftung. Auch hat der Mieter sich an die Bedienungsanleitung / Merkblatt zu halten. Auch hier haftet der Mieter bei Nichteinhaltung. Defekte und nicht funktionierende Geräte und Maschinen werden nicht zur Miete freigegeben.
- 3.3 Der Vermieter haftet, nur wenn Schäden oder defekte an den Geräten oder den Maschinen vor der Vermietung feststanden. Der Mieter hat aber die Pflicht, die Geräte und Maschinen vor der Mietung auf Schäden zu überprüfen und dem Vermieter bei feststellen eines Defektes zu Unterrichten. Des Weiteren hat er zu beweisen das der defekt vorher schon bestanden hat. Geschieht dies nicht, ist er bei Schäden selbst Verantwortlich und haftet daher selbst.
- 3.4 Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, die Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen sowie die Datenschutzerklärung anerkannt und verstanden zu haben. Eine Bedienungsanleitung bzw. Merkblatt wurde dem Mieter ausgehändigt.